



Sitzung vom: 16. Oktober 2020

Beschluss Nr.: 121

**Gesundheit:
Coronavirus (COVID-19): Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflicht);
Erlass von Ausführungsbestimmungen.**

Bericht des Finanzdepartements:

1. Ausgangslage

Nach einer vorübergehenden Beruhigung in den Sommermonaten steigt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit Ende August wieder stark an. Die Entwicklung in den letzten zwei Wochen wird von Experten als dramatisch bezeichnet. Im Kanton Obwalden ist seit dem 5. Oktober ein Anstieg der positiv getesteten Personen von 127 auf 191 zu verzeichnen, was einer Zunahme von 66,5 Prozent entspricht.

Das Team der Fachstelle Covid-19, welches unter anderem das Contact-Tracing wahrnimmt, umfasst aktuell 250 Stellenprozent. Aufgrund der stark ansteigenden Zahl von Neuinfektionen ist die Fachstelle bereits an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Bei einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen könnte deshalb das Contact-Tracing nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Damit könnte die Vorgabe des Bundes, welcher am Contact-Tracing als eine prioritäre Massnahme bei der Bekämpfung des Coronavirus festhält, nicht mehr eingehalten werden.

2. Massnahmen

Wiederholte Appelle an die Bevölkerung, sich an die Abstands- und Hygieneregeln zu halten, um sich selbst und andere zu schützen, hatten leider nicht die gewünschte Wirkung. Um den starken Anstieg der Neuinfektionen einzudämmen, ist die Ergreifung von Massnahmen notwendig. Als Sofortmassnahme schlägt das Finanzdepartement die Einführung einer generellen Maskenpflicht in den Innenräumen öffentlich zugänglicher Einrichtungen vor. Das Tragen einer Maske ist insbesondere vorgeschrieben in Einkaufsläden, -zentren und -märkten (inklusive geschlossenen Besucherpassagen), Poststellen und Banken, Museen, Theatern und Konzerthäusern, Verwaltungsgebäuden, Gotteshäusern und religiösen Gemeinschaftsräumen, Kinos, Bahnhöfen und Bibliotheken. Die Maskentragpflicht gilt auch für das Personal in Restaurationsbetrieben (einschliesslich Bars und Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen) sowie für alle, die Dienstleistungen erbringen oder beanspruchen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Weiter gilt die allgemeine Maskenpflicht auch an Märkten (Wochen-, Monats-, Jahres- und Weihnachtsmärkten).

In Trainingsbereichen von Sport- und Fitnessanlagen gilt keine Maskentragpflicht, sofern der erforderliche Abstand eingehalten werden kann oder geeignete Schutzmassnahmen ergriffen wurden. Ebenfalls von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Patienten und Kunden von medizinischen oder kosmetischen Dienstleistungen an Zähnen und Gesicht. Wie im öffentlichen Verkehr sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag von der Maskentragpflicht in den Innenräumen

von öffentlich zugänglichen Einrichtungen ausgenommen. Die Maskentragpflicht gilt ebenfalls nicht für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen (insbesondere medizinischen) Gründen keine Maske tragen können. Dafür muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ebenfalls von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Personen, die durch andere Schutzmassnahmen wie Plexiglasscheiben geschützt sind. Das Tragen eines Visiers ohne Maske bei direktem Kontakt ist jedoch unzureichend.

3. Anhörung Bundesamt für Gesundheit

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wurde gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) zur geplanten erweiterten Maskentragpflicht angehört und begrüsst diese in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 2020.

Erwägungen:

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG; SR 818.101]) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen (Art. 40 Abs. 2 EpG):

- a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;
- b. Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen;
- c. das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken.

Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.

Erhöht sich die Anzahl Personen, die nach Artikel 33 EpG identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist, so kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben dieser Verordnung hinaus beschränkt wird (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage.)

Ferner kann der Kanton gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Artikel 40 EpG treffen, wenn sich örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche unmittelbar droht.

Die Zuständigkeit des Regierungsrats ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 Bst. d und Art. 15 Bst. e des Gesundheitsgesetzes (GG; GDB 810.1) i.V. mit Art. 4 der Organisationsverordnung (OV; GDB 133.11).

2. Beurteilung

2.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27) besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, wenn die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen in den letzten 14 Tagen mehr als 60 beträgt.

Während diese Zahl im Kanton Obwalden lange Zeit unter diesem Schwellenwert lag, liegt sie seit zwei Wochen über diesem Wert (aktuell bei 219 pro 100 000 Einwohner). Dieser Wert liegt insbesondere auch über den Werten anderer Kantone, welche bereits einschränkende Bestimmungen zu Veranstaltungen sowie eine Maskenpflicht eingeführt haben. Aktuell beschränken sich die Neuinfektionen nicht mehr nur auf einzelne klar definierbare Herde.

2.2

Das Team der Fachstelle Covid-19, welches unter anderem das Contact-Tracing wahrnimmt, umfasst aktuell drei Personen. Aufgrund der stark ansteigenden Zahl von Neuinfektionen ist die Fachstelle bereits an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Bei einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen könnte deshalb das Contact-Tracing nicht mehr gewährleistet sein. Damit könnte die Vorgabe des Bundes, welcher am Contact-Tracing als eine prioritäre Massnahme bei der Bekämpfung des Coronavirus festhält, nicht mehr eingehalten werden.

2.3

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nach Experten als einfache und geeignete Massnahme, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Die Maskenpflicht gilt bereits seit dem 6. Juli 2020 im öffentlichen Verkehr. Von den Zentralschweizer Kantonen haben Zug und Schwyz in den letzten Tagen bzw. Wochen eine erweiterte Maskenpflicht eingeführt. Im Kanton Luzern gilt ab dem 17. Oktober 2020 eine generelle Maskenpflicht für Innenräume von öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

3. Erlass von Ausführungsbestimmungen

3.1

Der Regierungsrat erachtet die Einführung einer generellen Maskenpflicht als notwendige und geeignete Massnahme, um die in den letzten beiden Wochen stark angestiegene Zahl der Neuinfektionen einzudämmen. Das primäre Ziel ist es, die Bevölkerung zu schützen, schwere Krankheitsverläufe oder gar Todesfälle zu vermeiden sowie die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens zu gewährleisten. Die generelle Maskenpflicht liegt somit im öffentlichen Interesse und erweist sich als verhältnismässig.

3.2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Mit den Ausführungsbestimmungen werden – in Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes – zusätzliche Massnahmen des Kantons zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie angeordnet. Diese zusätzlichen Massnahmen bezwecken die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen

Art. 2 Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen

In den Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen muss im Publikumsbereich eine Gesichtsmaske getragen werden. Die Maskenpflicht gilt insbesondere für Einkaufsläden, -märkte und -zentren, Poststellen und Banken, Museen, Theater und Konzertlokale, Versammlungslö-kale, Verwaltungsgebäude, Gotteshäuser und religiöse Gemeinschaftsräume, Kinos, Bahnhöfe, Bibliotheken.

Keine Maskenpflicht besteht in Trainingsbereichen von Sport- und Fitnesseinrichtungen, sofern der erforderliche Abstand eingehalten werden kann oder geeignete Schutzmassnahmen, wie zweckmässige Abschränkungen, ergriffen wurden.

Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, in welchen die Maskenpflicht gilt, haben die Kundinnen und Kunden beziehungsweise die Besucherinnen und Besucher durch gut sichtbare Hinweisschilder bei den Eingängen auf die Maskenpflicht hinzuweisen.

Sie sind verpflichtet, die Maskenpflicht in ihrer Einrichtung durchzusetzen. Personen, die keine Gesichtsmaske tragen, sind auf die Maskenpflicht aufmerksam zu machen. Bei unberechtigter Weigerung, der Maskenpflicht nachzukommen, ist ihnen der Zutritt zu verweigern beziehungsweise sind sie aus der Einrichtung zu verweisen.

Art. 3 Maskenpflicht an Schulen

In Schulen und anderen Bildungseinrichtungen richtet sich die Maskenpflicht nach dem vom Schulträger erlassenen Schutzkonzept gemäss Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Diese Schutzkonzepte haben sich bisher bewährt.

Art. 4 Restaurationsbetriebe und Dienstleistungen

In Restaurationsbetrieben und bei Dienstleistungen müssen Mitarbeitende im Gästebereich von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen, eine Gesichtsmaske tragen. Ebenfalls müssen alle Personen während Dienstleistungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt oder der erforderliche Abstand fortgesetzt nicht eingehalten wird, eine Maske tragen.

Im Bereich der Dienstleistungen sind von der Maskenpflicht ausgenommen Patientinnen und Patienten beziehungsweise Kundinnen und Kunden von medizinischen oder kosmetischen Dienstleistungen an Zähnen und Gesicht.

Art. 5 Märkte

An Märkten im Freien, wie Wochen-, Monats-, Jahr und Weihnachtsmärkten gilt ebenfalls eine Maskenpflicht.

Art. 6 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Grundsätzlich von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; das Vorliegen medizinischer Gründe ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen,
- c. das Verkaufspersonal, Mitarbeitende, Veranstalterinnen und Veranstalter, unentgeltlich tätige Personen sowie Schausteller und Schaustellerinnen, wenn ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch geeignete Schutzvorrichtungen wie Kunststoff- oder Glasscheiben ohne Öffnungen auf Kopfhöhe erreicht wird;
- d. Sportler und Sportlerinnen während des Trainings und Wettkampfs;
- e. Künstler und Künstlerinnen während Proben und Auftritten;

Art. 7 Sanktionen

Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen werden nach dem Epidemienrecht des Bundes bestraft.

3.3 Inkrafttreten, Publikation, Geltungsdauer

Die Ausführungsbestimmungen sollen per 19. Oktober 2020 in Kraft treten. Aufgrund der Dringlichkeit der Anordnungen erfolgt vor der ordentlichen Publikation im Amtsblatt gestützt auf Art. 10 des Publikationsgesetzes (PublG; GDB 131.1) eine ausserordentliche Publikation über die geeigneten Kanäle (Homepage, Medien, soziale Medien).

Die Ausführungsbestimmungen werden laufend überprüft und ausser Kraft gesetzt, wenn es die Entwicklung der Epidemie erlaubt (vgl. Art. 40 Abs. 3 EpG und Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Beschluss:

1. Die Ausführungsbestimmungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie werden erlassen. Sie werden auf den 19. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die Ausführungsbestimmungen werden gestützt auf Art. 10 Publikationsgesetz (PublG; GDB 131.1) umgehend über die geeigneten Kanäle (Homepage, Medien, soziale Medien) sowie im nächsten Amtsblatt und in der Gesetzesdatenbank veröffentlicht.
3. Es wird eine vom Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei vorbereitete Medienmitteilung verbreitet.

Beilage:

- Ausführungsbestimmungen

Protokollauszug samt Ausführungsbestimmungen an:

- Einwohner- und Kirchgemeinden
- Geschäftsstelle der Korporationen
- Obwaldner Gewerbeverband
- Gastro Obwalden
- Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Unterwalden
- Alle Departemente
- Gesundheitsamt
- Kantonsarzt und Stellvertreter
- Ärztevereinigung owCura
- Kantonsspital Obwalden
- Fachstelle Covid-19
- Fachstab Covid-19
- Staatskanzlei (Amtsblatt, Kommunikation, Rechtsdienst)

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 16. Oktober 2020